

Lesefassung der
**Satzung über die Vergabe von Straßennamen und
Hausnummern in der Universitäts- und
Hansestadt Greifswald**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 126 des Baugesetzbuches und des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 05.06.2023 mit Beschluss-Nr. BV-V/07/0734 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Straßennamen und Hausnummern dienen der Orientierung im Stadtgebiet und erfüllen eine wichtige Ordnungsfunktion für alle personen- oder ortsbezogenen Daten.
- (2) Den Eigentümer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art stehen bezogen auf Rechte und Pflichten nach dieser Satzung die Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer*innen, Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

**§ 2
Straßennamen, Straßennamensschilder, Straßenverzeichnis**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) kann alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen benennen. Das gilt auch für Flächen, die sich im Privateigentum befinden.
- (2) Alle Verkehrsflächen, die einen Namen haben, werden durch dunkelblaue Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Hiervon kann aus besonderen Gründen abgewichen werden.
- (3) Die Straßennamensschilder werden von der UHGW angebracht und unterhalten. Straßennamensschilder für den öffentlichen Verkehr dienende Flächen, die sich im Privateigentum befinden, hat der/die jeweilige Eigentümer*in von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten. Darüber hinaus können abweichende Regelungen in städtebaulichen Verträgen getroffen werden.
- (4) Die Eigentümer*innen und Besitzer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art gemäß § 51 Straßen- und Wegegesetz M-V haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.
- (5) Die UHGW bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamensschilder.
- (6) Die Straßennamensschilder an Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art dürfen nicht verändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (7) Alle nach § 2 Abs. 1 benannten Straßen, Wege und Plätze und sonstigen Verkehrsflächen werden in einem Straßenverzeichnis geführt.

§ 3 Hausnummern und Hausnummernpläne

- (1) Voraussetzung für die Durchführung des Hausnummernverfahrens ist ein amtlicher Straßename. Die UHGW vergibt für jedes selbstständig nutzbare Gebäude eine Hausnummer. Hausnummern können von Amts wegen erteilt werden, wenn die Gebäude öffentlich zugänglich sind oder ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Tankstellen, Bahnhöfen). Kein öffentliches Interesse besteht bei Garagen, Bedürfnisanstalten, Verkaufsständen, Stromversorgungsstationen, Lauben in Kleingärten und unbebauten Grundstücken. Die Hausnummer wird nach Erteilung der Baugenehmigung oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren vergeben. Die Hausnummernvergabe erfolgt über einen Bescheid. Wird nicht wie in der Baugenehmigung festgelegte Zeit gebaut, erlischt die erteilte Hausnummer. Wird ein Gebäude abgebrochen, ist die Hausnummer automatisch erloschen. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln.
- (2) Die Gestaltung der Schilder kann frei gewählt werden. Sie müssen aus dauerhaftem Material bestehen, gut sichtbar sein und folgende Mindestgrößen haben:
 - bei einer einstelligen Zahl 120 x 120 mm
 - bei einer zweistelligen Zahl 150 x 120 mm
 - bei einer dreistelligen Zahl 200 x 120 mmDie Mindesthöhe der Zahlen beträgt 70 mm, für die Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 50 mm festgeschrieben. In der Steinbeckervorstadt, Mühlenvorstadt, Fettenvorstadt, Innenstadt und Fleischervorstadt sind traditionell dunkelblau emaillierte Metallschilder mit weißen Ziffern, Buchstaben und Umrandung als Hausnummernschilder zu verwenden. Die Abgrenzung der Stadtteile ergibt sich aus den beigefügten Plänen, die Inhalt dieser Satzung sind.
- (3) Als Hausnummern sind nur ganze arabische Ziffern zulässig. Sie können im Bedarfsfall durch Kleinbuchstaben, jeweils beginnend mit dem ersten Buchstaben des deutschen Alphabetes, ergänzt werden. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2 - 5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art sind bei gegebenem Anlass (z. B. Sanierung) in einfache Hausnummern durch die UHGW umzuwandeln.
- (4) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt in der Regel:
 - a) an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück,
 - b) an Straßen und Wegen in wechselseitiger Nummernfolge, so dass sich die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden Hausnummern auf der rechten Straßenseite befinden. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden Zahl möglichst die folgende gerade Zahl gegenüber liegt. Bei größeren Lücken ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüber liegenden Hausnummer entspricht,
 - c) bei abgehenden Straßen stets von einer Hauptverkehrsstraße aus, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
 - d) an Plätzen und Sackgassen im Uhrzeigersinn. Bei Plätzen beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.
- (5) Zur Beseitigung satzungswidriger Zustände können Hausnummern geändert werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die vorhandene Nummerierung fehlerhaft oder systemwidrig ist, Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen oder Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können. Bei einer Neuvergabe von Straßennamen oder Umnummerierung können Hausnummern geändert werden.

Erfolgt die Durchführung eines Hausnummernverfahrens im Sinne des § 3 Abs. 5 von Amts wegen, werden für die Vergabe dieser Hausnummern keine Gebühren erhoben.

- (6) Die Umnummerierung hat unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Die Eigentümer*innen der betroffenen Grundstücke oder Baulichkeiten aller Art sind mindestens 6 Monate vorher über die geplante Maßnahme zu informieren.
- (7) Die UHGW führt digitale Hausnummernpläne, in denen sie alle festgesetzten Hausnummern einträgt. Für bebaubare Grundstücke werden Hausnummern freigehalten.

§ 4

Antragstellung und Pflichten der Eigentümer*innen

- (1) Die Eigentümer*innen von Grundstücken haben im Zuge eines Bauantrags bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes die Vergabe einer Hausnummer bei der UHGW zu beantragen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Die Eigentümer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben nach Vergabe der Hausnummer ein Hausnummern- und gegebenenfalls notwendiges Hinweisschild auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 5

Anbringung der Hausnummern

- (1) Das Hausnummernschild ist in einer Höhe von 2 bis 3 m so anzubringen, dass es von der gegenüberliegenden Straßenseite aus deutlich sichtbar und lesbar ist.
- (2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Haupteingang des Gebäudes oder bei mehreren Haupteingängen an jedem dieser anzubringen, wenn der Haupteingang sich an der zugehörigen Straße befindet.
- (3) Befindet sich der Haupteingang nicht an der zugehörigen Straße, so ist das Hausnummernschild an der Straßenseite des Gebäudes unmittelbar an der zum Haupteingang nächstliegenden Gebäudeecke anzubringen.
- (4) Hat das Gebäude mehrere Eingänge, die nicht an der zugehörigen Straße liegen, so ist das Hausnummernschild an jedem Haupteingang und zusätzlich als Gruppenschild an der den Eingängen nächstgelegenen Hausecke mit der Front zur Straße anzubringen.
- (5) Das Hausnummernschild ist entsprechend der Absätze 1 bis 4 und zusätzlich an der Grundstücksgrenze der Straße anzubringen, wenn die Hausnummer von der Straße aus nicht deutlich lesbar ist.
- (6) Das Hausnummernschild ist mit dem Zusatz der zugehörigen Straße am Haupteingang eines Eckgebäudes anzubringen, wenn sich der Haupteingang nicht an der zugehörigen Straße befindet.
- (7) Das Hausnummernschild ist entsprechend der Absätze 1 bis 6 und zusätzlich an der Abzweigung der Zuwegung von der Straße zum Gebäude anzubringen, wenn die Erkennbarkeit der Beschilderung von der zugehörigen Straße nicht gewährleistet ist. Sind mehrere Gebäude durch diese Zuwegung erreichbar, ist das zusätzliche Hausnummernschild als Gruppenschild auszubilden.

§ 6 **Abweichende Regelungen**

- (1) Die UHGW wird im Einzelfall auf Antrag des/der Eigentümer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Einhaltung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Art erreicht werden kann.
- (2) Objekte, die als Wohn- oder Arbeitsstätte genutzt werden, dabei nur einen kurzfristigen, nicht gesicherten Bestand haben und wenig bzw. gar nicht bewegt werden (z. B. Kioske, Container etc.) können auf Antrag von Eigentümer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art mit einer zeitlich begrenzten Hausnummer gekennzeichnet werden.
- (3) Hausboote können eine Hausnummer erhalten, wenn eine Baugenehmigung vorliegt und sie fest mit dem Anlegeplatz (Land) verbunden sind.
Die Vorschriften dieser Satzung sind im Übrigen sinngemäß anzuwenden.

§ 7 **Ordnungswidrigkeit, Ersatzvornahme und Untersagung von Hausnummern sowie Ortsbezeichnungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 2 Abs. 4 die Anbringung des Namensschildes nicht duldet und entgegen Abs. 6 Schilder verändert oder in ihrer Sichtbarkeit einschränkt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 und 3 die Schilder gestaltet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 die Hausnummer nicht beantragt und entgegen Abs. 2 Hausnummern- und Hinweisschilder nicht auf eigene Kosten beschafft, anbringt, unterhält und erneuert,
 4. gegen die Vorschriften zur Anbringung (Höhe, Ort und Zusatz) einer Hausnummer im § 5 Abs. 1-7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld in Höhe von 5 € bis zu 1000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes in seiner jeweiligen Fassung finden Anwendungen.
- (3) Sind die Eigentümer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art nicht auffindbar und ist der Vollzug der Pflichten aus dieser Satzung daher nicht gewährleistet, übernimmt der Oberbürgermeister der UHGW als untere Ordnungsbehörde das Anbringen des Hausnummernschildes und zeigt die geplante Ersatzvornahme zwei Monate vor deren Ausführung im Greifswalder Stadtblatt sowie auf der Internetseite der UHGW an. Die Eigentümer*innen von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.
- (4) Die UHGW kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

§ 8 **Verwaltungsgebühren**

Die Hausnummernvergabe ist gemäß der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der UHGW gebührenpflichtig.

§ 9
Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschildern vom 27.02.2008, veröffentlicht im Greifswalder Stadtblatt Nr. 05/2008, außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister